

Vereinsatzung

Hundesportverein Weilheim und Umgebung e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hundesportverein Weilheim und Umgebung e.V. und hat seinen Sitz in Weilheim/Oberbayern. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein soll einem der Landesverbände angehören. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Neutralität

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, die mit ihrer Tätigkeit unmittelbar entstehenden Ausgaben werden jedoch vom Verein ersetzt.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereines ist die Förderung des Hundesports sowie einer einheitlichen Ausbildung von Hundesportlern und Hunden ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung. Der Satzungszweck wird erreicht durch Förderung der Gesundheit und der Jugend, durch Sport, des Tierschutzes und der Tierseuchenprävention.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - art- und tierschutzgerechte Erziehung und Ausbildung, Tierschutz und die Tierseuchenprävention, die Verständigung zwischen Mensch und Hund
 - sportliche und körperliche Ertüchtigung des Hundeführers
 - Heranführen und Förderung der Jugend an den Hundesport
 - Veranstalten von Erziehungs- und Ausbildungskursen, Leistungsprüfungen
 - Ausbildung geeigneter Mitglieder zu Helfern
 - Aus- und Fortbildung von Übungsleitern
 - Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaften, Ausstellungen, Messen
 - Werbung für die Ziele des Vereines durch Wort, Schrift und Bild
 - die Förderung und Unterstützung der Rettungshundearbeit
 - die Förderung, Verbreitung und Unterstützung des Tierschutzgedankens

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jeder Hundefreund mit einwandfreiem Leumund werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins, unter Beachtung der Platzordnung und unter Aufsicht eines vom Verein ernannten Trainers oder Vorstandes sowie sonstiger Anordnungen zu benutzen.
4. Jedes Mitglied ist zu allen Ehrenämtern des Vereins wählbar, sofern es dem Verein angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
 - d. aktive Mitglieder sind zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt
 - e. Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mehr als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
5. Der Ausschluss erfolgt
 - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und oder gegen die Beschlüsse und Anweisungen der Vorstandschaft.
 - b. wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - c. wegen grobem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.
 - d. wegen falschen Angaben in der Beitrittserklärung.
 - e. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand!
Vor Entscheidungen des Vorstandes, ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
7. Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig vom Mitglied angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Alle von Verein gestellten Mittel, wie z.B. Schlüssen für die Übungsstätten, sind mit Austritt an den Vorstand zurückzugeben. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Gebühren für die einzelnen Kurse wird von der Vorstandschaft festgelegt.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. den jeweiligen Spartenleitern (*gemäß §9 Punkt 5*)
 - f. dem Vereinsjugendleiter
 - g. dem Platzwart
 - h. dem Hüttenwart
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zum Jahresende ist die Kasse von zwei durch die Vorstandschaft benannten Revisoren zu überprüfen. Die Revisoren müssen den Bericht der Revision der Vorstandschaft schriftlich vorlegen.
5. Für jede Sparte wird von der Mitgliederversammlung ein Spartenleiter in die Vorstandschaft gewählt. Es obliegt dem Vorstand per Beschluss, mehrere ähnliche Hundesportarten unter einer Sparte zusammenzufassen, für welche dann der Spartenleiter von der Mitgliederversammlung in die Vorstandschaft gewählt wird. Dies wird der Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Wahl des Spartenleiters bekannt gegeben. Hat eine Sparte einen prozentualen Anteil von 20% der gesamten Mitgliedschaft, muss sie einzeln durch einen Spartenleiter vertreten sein. Als Spartenleiter aufgestellt und gewählt werden können nur Personen, die die entsprechende Sparte entweder ausbilden oder in dieser aktiv mit einem Hund arbeiten. Der Ausbildungsbetrieb untersteht in Absprache mit dem Vorstand den Spartenleitern.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der jeweils Einberufende fungiert als Sitzungsleiter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit des Sitzungsleiters ist für eine Beschlussfähigkeit Voraussetzung. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Sitzungsleiter binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann zu berufen. Dieser bleibt bis zu den nächsten fälligen Neuwahlen im Amt. Somit bleibt der Vorstand beschlussfähig. Der Vorstand bleibt auch dann beschlussfähig, wenn das Amt kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen wird. Der Vorstand muss aus mindestens 6 Vereinsmitgliedern bestehen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands
2. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Revisoren und Erteilung der Entlastung.
3. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
4. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1.Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig!
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen/Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmung

Laut Beschluss der am 25.09.2020 stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde die Satzung vom 24.04.2015 geändert.

Jugendsatzung

der Kinder- und Jugendgruppe des Vereins Hundesportverein Weilheim u.U. e.V.



1. Der Name der Kinder- und Jugendgruppe lautet:

Die jungen vier Pfoten

2. Ziele und Aufgaben der Jugendgruppe sind:

- Verantwortungsbewusster und artgerechter Umgang mit Hunden zu lernen
- Hundesportliche Aktivitäten wie Gehorsamsübungen, Tricks beibringen und Agility
- Förderung der Gemeinschaft innerhalb der Jugendgruppe
- Sinnvolle Freizeitgestaltung und Unternehmungen aller Art, z.B. Wanderungen, Zeltlager
- Lernen Gemeinschaftsaufgaben zu bewältigen und lernen, sich zu engagieren

3. Die Jugendgruppe ist gemeinnützig tätig.

4. Mitglieder der Jugendgruppe sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahr, die dem Verein angehören bzw. sich der Jugendgruppe anschließen.

5. Organe der Jugendgruppe sind:

- Gruppenversammlung
- Jugendleitung

6. Gruppenversammlung:

Die Gruppenversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendgemeinschaft zusammen. Die Gruppenversammlung kommt mindestens 1x im Jahr zusammen.

Die Gruppenversammlung wählt die Jugendleitung und beschließt gemeinsam über die Aktivitäten und Arbeitsvorhaben der Jugendgruppe, sowie über die Verwendung Ihrer finanziellen Mittel (Jugendkasse).

7. Jugendleitung:

Die Jugendleitung besteht aus dem/der Jugendsprecher/in, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassenverwalter/in.

Die Jugendleitung wird für 2 Jahre gewählt.

Aufgaben der Jugendleitung sind: Organisation von Aktivitäten, Vertretung nach innen und außen.

8. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendgruppe in der Vorstandschaft.

9. Die Jugendgruppe führt eine eigene Jugendkasse. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendsatzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.

10. Bei Auflösung der Jugendgruppe geht das vorhandene Inventar und der gesamte Kontobestand in den Besitz des Vereins über. Es ist wieder für die Jugendarbeit zu verwenden.

11. Schlussbestimmung

Laut Beschluss der am 25.09.2020 stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde die Jugendsatzung vom 24.04.2015 geändert.